

330), die über die Deutung des Glaubens als Wertungsanweisung hinaus durchaus auf eine ontologische Bedeutung hinweisen. P. KNAUER S. J.

BOBBERT, MONIKA/DÜWELL, MARCUS/JAX, KURT (HGG.), *Umwelt – Ethik – Recht* (Ethik in den Wissenschaften; Band 13). Tübingen und Basel: Francke 2003. 270 S., ISBN 3-7720-2623-0.

Das Buch geht auf eine Veranstaltung zurück, die das Graduiertenkolleg des Interfakultären Zentrums für Ethik in den Wissenschaften der Universität Tübingen (IZEW) im Wintersemester 1999/2000 durchgeführt hat. Der erste der elf Beiträge (*Marcus Düwell*, Zum Verhältnis von Ethik und Recht – umweltethische Perspektiven) skizziert das Problem. In der Tradition hätten moralische Normen sich fast ausschließlich auf das Verhältnis des Menschen zu sich selbst, seinen Mitmenschen und zur menschlichen Gemeinschaft bezogen. Inzwischen gehörten der Schutz der Tiere, der Umwelt und der Natur zu den weithin geteilten moralischen Überzeugungen. Dem Anliegen, diese Normen in geltendes Recht zu fassen, stünden jedoch eine Reihe von Schwierigkeiten entgegen: Es sei begründungsbedürftig, weshalb Grundrechte im Hinblick auf den Schutz von Natur und Umwelt eingeschränkt werden sollten. Zudem gebe es Operationalisierungsprobleme: die Auswirkungen von Umweltveränderungen auf Rechtsgüter seien oft schwer nachzuweisen und die Verursacher oft nicht eindeutig zu benennen. Düwell fragt, auf welcher Ebene rechtliche Normen zum Schutz der Umwelt begründet werden müssen: Genügt der Rekurs auf die alltäglich geteilten moralischen Überzeugungen der Menschen, oder ist eine Begründung durch eine bestimmte moralphilosophische Theorie erforderlich? Er hält die zweite Möglichkeit für unausweichlich, woraus sich ergibt, „daß der Streit um die Inhalte und Prinzipien des Rechts letztlich auf einen ethischen Diskurs verweist. Die Entscheidung für eine konkrete Hierarchie von Gütern und Rechten läßt sich nicht in jeder ethischen Theorie gut begründen. Die Rechtsordnung kann nicht mit jeder ethischen Theorie kompatibel sein“ (23). Während die Vertreter der Deep Ecology eine Abkehr von grundlegenden Orientierungen der Moderne forderten, sähen die Vertreter eines radikalen Liberalismus in jeder ökologisch begründeten Einschränkung eine Bedrohung der individuellen Freiheit. Die ethische Diskussion müsse in einem Beratungsprozeß in den politischen Prozeß der Rechtssetzung Eingang finden, wo in argumentativ nicht auflösbaren Situationen durch Kompromiß und Mehrheitsentscheid eindeutige Beschlüsse herbeigeführt würden. Der Beitrag von *Dietrich Murswiek* „Umweltschutz als Staatsziel“ ist ein differenzierter kritischer Kommentar zu Artikel 20a GG. Wo es um die Bewältigung von Zielkonflikten zwischen Umweltschutz, Wirtschafts-, Verkehrs-, Energiepolitik und anderen Aktivitäten gehe, biete der Artikel kaum Hilfe. Ein Vorrang ergebe sich nur, wenn die Grundlagen des menschlichen Lebens als solche gefährdet seien. Dennoch dürfe die Rechtfertigungslast, die dem Staat für umweltbeeinträchtigende Maßnahmen auferlegt werde, nicht gering geschätzt werden. *Christian Schrader* würdigt den Entwurf für ein Umweltgesetzbuch vom April 1999 aus juristischer und ethischer Sicht. Die verschiedenen Versionen, so das abschließende Urteil, würden nach und nach immer juristischer; Umweltschutzforderungen träten zurück. „Ein UGB wäre aufgrund eines solchen Entwurfes kaum zu einem Leitgesetz des Umweltschutzes der nächsten hundert Jahre geworden“ (63). Den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in den Europäischen Verträgen interpretiert und analysiert *Herwig Unnerstall*. Anhand der „Biodiversitäts“-Konvention des Weltgipfels von Rio de Janeiro (1992) will *Uta Eser* eine ihrer Ansicht nach falsche Alternative in Frage stellen. Die gesamte Umweltdebatte durchziehe die Gegenüberstellung von Mensch und Natur. „Das Resultat dieser Denkfigur ist die Auffassung, daß Natur nur auf Kosten von Menschen zu schützen sei und menschliche Wohlfahrt nur auf Kosten der Natur zu erreichen“ (177f.). Der Begriff „Biodiversität“ könne praktisch und theoretisch diesen vermeintlichen Gegensatz von Mensch und Natur überwinden. Beide seien in konkreten Phänomenen so verbunden, daß sie sich nicht mehr sinnvoll trennen ließen. Die entscheidende Konfliktlinie verlaufe nicht zwischen „dem“ Menschen und „der“ Natur, sondern zwischen unterschiedlichen Menschen und ihren unterschiedlichen Interessen. Nachhaltigkeit – das Thema des Beitrags von *Dietmar Mieth* – wird begründet durch die

Forderung der Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Mieth plädiert für die Einschränkung von Anspruchsrechten der lebenden Generation zugunsten der kommenden Generationen und dafür, das Vier-Generationen-Modell, das zeitgleich möglich sei, auf die Verantwortung für die zukünftige Umwelt zu übertragen. Das „Symbolwort“ Nachhaltigkeit fordere, ethische Fragen unter den Bedingungen des Wirtschaftens zu stellen und diejenigen Werte zu kennzeichnen, die vor jeder Ökonomie beachtet werden müssen. Gegen eine „schwache“ argumentiert *Konrad Ott* für eine „starke“ Nachhaltigkeit; Schlüsselbegriff der Debatte sei der Begriff der gerechten oder angemessenen Hinterlassenschaft. Die Begriffe „Würde der Kreatur“ in der Schweizerischen Bundesverfassung und „Mitgeschöpf“ in der deutschen Tierschutzdebatte sind nach *Heike Baranzke* „Indikatoren für einen bioethisch induzierten Paradigmenwechsel in Ethik und Recht“. Sie zeigten den Bedarf, gegenüber der traditionellen Dichotomie Person-Sache die Eigenart belebter und empfindender Entitäten zur Sprache zu bringen. Die Schöpfungstheologie, welcher die beiden Begriffe entnommen sind, werde „zum Garanten werthafter physischer Lebensbezüge, für die die neuzeitliche Biologie sich diskreditiert hat“ (256). Diese schöpfungstheologischen Rückgriffe seien ein Problem für den weltanschaulich neutralen Staat, aber die weltanschaulichen Implikationen der empirischen Wissenschaften dürften ebensowenig aus dem Auge verloren werden.

F. RICKEN S. J.

HOPPE, THOMAS (HG.), *Schutz der Menschenrechte – Zivile Einmischung und militärische Intervention – Analysen und Empfehlungen, vorgelegt von der Projektgruppe Gerechter Friede der Deutschen Kommission Justitia et Pax*. Berlin: Verlag Dr. Köster 2004. 306 S., ISBN 3-89574-521-9.

Nur aus Schaden wird man klug. Der Zerfall Jugoslawiens, die Situation der Menschenrechte in Afrika (Somalia, Ruanda, Liberia, Sierra Leone, Kongo) und schließlich Osttimor haben Anlaß zu Interventionen gegeben, deren Ergebnisse meist nicht die erwünschten oder erwarteten waren. Es ist deshalb eine außerordentlich wichtige Aufgabe, diese Erfahrungen zu analysieren und daraus Schlüsse zu ziehen. Das vorliegende Werk stellt auf 17 Seiten Ergebnisse und Empfehlungen aufgrund einer solchen Untersuchung an den Anfang. Es scheint, daß Anreizsysteme gegenüber ökonomischen oder sonstigen Sanktionen vorzuziehen sind, weil letztere meist die Falschen treffen. Bei militärischen Interventionen darf nie der Gesichtspunkt der Schadensbegrenzung und des Schutzes der Zivilbevölkerung unbeachtet bleiben. Oft sind inadäquate Mandatierung und mangelnde Ausrüstung ursächlich für das Scheitern einer Intervention. Wer sich für eine Intervention entscheidet, trägt für die Folgezeit Verantwortung und kann sich nicht nach eigenem Belieben wieder zurückziehen. Jede Staatenpraxis, die sich nicht an das Recht hält, schafft Präzedenzfälle für weitere Rechtsverletzungen. Es bedarf einer Reform der internationalen Verfahrensregeln, damit notwendige Entscheidungen nicht aus sachfremden Gründen blockiert werden können. Es ist auch wichtig zu vermeiden, daß eventuelle humanitäre Hilfe auf die Begünstigung einer der Konfliktparteien hinausläuft. Die Entscheidung, überhaupt auf Gewaltanwendung zu verzichten, kann jedoch angesichts ihrer Konsequenzen für Dritte unverantwortlich sein (18). Große Bedeutung ist der Bewußtseinsbildung der beteiligten Soldaten in Fragen des Völkerrechts zuzumessen. Denn die Prinzipien unserer „Inneren Führung“ können unter Druck geraten, weil ihnen die Praxis und Tradition anderer Armeen nicht immer entspricht; dem ist entgegenzuarbeiten. – Bereits im ersten Hauptteil (25–92) werden die Ergebnisse der dann folgenden Einzelfallstudien (193–300) verarbeitet. Weil Gewalt nur als *ultima ratio* in Frage kommt, muß man vor allem mit allen Mitteln dafür zu sorgen versuchen, daß dieser Fall nicht eintritt (26). Das Präventionsanliegen darf also bei der Frage nach der Legitimität von Gewaltanwendung auf keinen Fall übergangen werden (das ist die Pointe der Lehre vom gerechten Frieden, die umfassender ist als die vom gerechten Krieg). Dennoch darf man nicht meinen, Prävention sei tatsächlich immer möglich (144); sie ist zum Beispiel so gut wie chancenlos, wenn es in der betreffenden Region zu wenige gesellschaftliche Kräfte gibt, die sie unterstützen (151). Bei einer Spannung zwischen völkerrechtlicher Zulässigkeit und ethischem Erfordernis einer Intervention sollte die ethi-